

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

| | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | BAUL | S DER LICHEI ZUNG | | | BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990 |
|------------|--|---------------------------------------|-------------------------|--------------------|------------------------------|---|
| | § 9 (1) 1. BauG | B B | | | | ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGS- EINSCHRÄNKGUNGEN |
| GEBIET | | N Zahl der Voll- Geschosse maximal | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise § 9 (1) 2. BauGB | o = offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO |
| OZDIE! | WA | 1 | 0,3 | 0,4 | 0 | Gemäß § 22 (2) BauNVO sind nur Einzel- und |
| 4.1 | Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO | | | | | Doppelhäuser zulässig. |

1.1.0 Die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung und Höhenlage der bauligemäß § 9 (1) 2. bzw. § 9 (2) BauGB

- 1.1.1 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch eine Richtungsangabe (Pfeil in Hauptfirstrichtung) in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt.
- 1.1.2 Bezugshöhe für die Höhenlage der baulichen Anlagen ist der Anschnitt des natürlichen Ge-
- 1.1.3 Oberkante Fußboden des untersten bzw. ersten Vollgeschosses darf, an der Mitte der Außenwand des Hauses gemessen, talseits nicht mehr als 0,1 m unter oder bergseits nicht mehr als 0,5 m über dem Anschnitt des natürlichen Geländes liegen. Bezugspunkt ist die Mitte der parallel zur Straße führenden Außenwand des Gebäudes.
- 1.1.4 Gem. § 16 (3) 2. BauNVO wird die Firsthöhe über Oberkante Gelände bergseits des Ge-
 - Bezugspunkt ist die Mitte der parallel zur Firstrichtung führenden Außenwand des Gebäu-
- enthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
- 1.1.6 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 BauNVO durch Baugrenzen festge-
- 1.2.0 Flächen für Stellplätze und Garagen
- Garagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche und in den Abstandsflächen bis zu einer Länge von insgesamt 8 m zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist, gemessen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze, ein Mindestabstand von 5 m (bis Hinterkante Bürgersteig) einzuhalten. Wenn möglich, sind die Garagen unmittelbar auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze als Doppelgaragen zu errichten.

Pro Grundstück ist nur 1 Zufahrt von max. 6 m Breite zulässig.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-

Die öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg darf ausschließlich wasserdurchlässig befestigt

1.4.0 <u>Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u> gemäß § 9 (1) 25. a) BauGB

> bzw. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.4.1 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 2 Laubbäume anzupflanzen und im Bestand zu erhalten. Hierbei sind ausschließlich Bäume der folgenden Arten als Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammunfang mindestens 14 - 16 cm, zu verwenden:

(m) Tilia cordata "Greenspire"

Spitz-Ahorn "Cleveland" Trauben-Eiche

Stiel-Eiche Winter-Linde "Greenspire"

Pro Baum ist eine Baumscheibe von mindestens 6 qm von jeglicher Bodenversiegelung und

1.4.3 Bei der Durchführung vom Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost ge-

pflanzt werden (DIN 18 920). Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen eforderlich, um die Baumwurzeln von den Fernmeldeanlagen fernzuhalten. Diese Festsetzung ist auch zum Schutz der Kabeltrassen der HEAG einzuhal-

1.5.0 Die Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers Gem. § 9 (1) 26. BauGB

1.5.1 Die am Hang oberhalb und unterhalb der öffentlichen Verkehrsflächen entstehenden Böschungen sind auf den Baugrundstücken zu verziehen und zu dulden.

BAUORDNUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (4) BauGB

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 87 (4) HBO und des § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBI, S. 102) beschlossen gemäß § 5 HGO

2.1.0 Dächer und Dachdeckungen

- 2.1.1 Zulässig sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis zu 45° alter Teilung. Bei Doppelhäusern muß die Dachneigung 45° betragen. Garagen können flach abgedeckt werden.
- 2.1.2 Der Richtungspfeil für die Stellung der baulichen Anlagen gilt auch für die Richtung des Hauptfirstes, Ausnahmen sind bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.
- 2.1.3 Die Dächer sind mit naturfarbenen oder engobierten Dachsteinen zu decken (Farbe dunkelrot bis dunkelbraun). Beim Einbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Ausnahmen zulässig.
- 2.1.4 Der Dachausbau ist zulässig. Dachaufbauten dürfen 2/3 der mittleren Dachflächenbreite (ohne Anrechnung des Dachüberstandes) nicht überschreiten.

2.2.0 Einfriedigungen

- 2.2.1 Für die straßenseitige Einfriedigung der Grundstücke (bis maximal 1,20 m Höhe) sind zuläs-
 - Rasenkantensteine mit lebenden Hecken oder Strauchpflanzungen.
 - b) Holzzäune, Sockelhöhe höchstens 40 cm.
- 2.2.2 Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind gemeinsame Maschendraht- und Holzzäune bis 1,25 m Höhe zu verwenden. Sie können durch Heckenpflanzungen bis maximal 2,0 m Höhe beidseits verdeckt werden (lebende ungeschnittene

2.3.0 Garagen und Stellplätze

- 2.3.1 Die Flächen für Garagen und Stellplätze sind im Bereich der Parkstände mit Schotterrasen und im Bereich der Fahrfläche mit unbefestigtem Belag anzulegen.
- 2.4.0 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
- 2.4.1 Mit Ausnahme der Zufahrten, Eingänge, Terrassen sind alle Flächen innerhalb und außerhalb der Baulinie und Baugrenze gemäß § 23 BauNVO, die nicht bebaut werden, als private Gartenflächen anzulegen.
- 2.4.2 Mindestens 20 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen und standortgerechten, insbesondere mit den nachfolgend unter "Hinweise und Empfehlungen" aufgeführten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Der Baumanteil an diesen im Bestand zu erhaltenden Anpflanzungen darf 30 % nicht unterschreiten, wobei für die Bemessung pro Baum eine Fläche von 10 qm und pro Strauch eine Fläche von 2 gm anzurechnen ist.

Feldahorn

Spitzahorn

Hinweise und Empfehlungen:

Acer platanoides

Für Anpflanzungen von einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen werden insbesondere folgende Arten empfohlen:

Betula pendula Sandbirke Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Gemeiner Hartriegel Corylus avellana Waldhasel Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Fagus silvatica Rotbuche Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Traubenkirsche Prunus padus - Traubeneiche Quercus petraea Stieleiche Quercus robur Aschweide Salix cinerea Roter Holunder Sambucus racemosa Eberesche Sorbus aucuparia Winterlinde Tilia cordata Sommerlinde Tilia platyphyllos

Hochstämmige regionaltypische Obstbäume (B) =(S) =Strauch

2.5.0 Wegebefestigungen

2.5.1 Zur wasserdurchlässigen Befestigung von Zufahrten und Wegen sind insbesondere Verbundsteinpflaster mit einem Fugenabstand von mindestens 1 cm, wassergebundene Wegedecken und Rasengittersteine geeignet.

2.6.0 Ordnungswidrigkeiten

5° NEIGUNG (GELANDE)

TIEFSTE LAGE

Nach § 82 (1) Nr. 19 Hessische Bauordnung (HBO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 einschließlich die Gestaltung der Dächer nicht in der vorgeschriebenen Art vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 82 (3) HBO mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,00 geahndet werden.

5° NEIGUNG (GELÄNDE)

HOCHSTE LAGE

ERLÄUTERUNG DER HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, GEMÄSS § 9 (2) BauGB (PUNKT 1.1.3)

| 1 | | | | | |
|---|--------------|-----|-------------|---------------------|--|
| I | VOLLGESCHOSS | 38° | DACHNEIGUNG | (ZULÄSSIG: 30°-45°) | |

| 10 Per 2015 | | |
|--|------------|------------------------|
| STATE OF THE PARTY | | |
| The second | <u>s</u> | Max. 9,0m FIRSTHÖHE |
| 5 | | 38° |
| tellin sit see | 300) 450 | Ĭ Ž |
| THE PERSON | | KGKG <+0,5m |
| | <-0,1 m KG | A I - Done In a I have |

PLANVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Übereinstimmung nach dem Stande vom

Michelstadt, den

Höchst, den

Geändert gem. § 2 (1) und (4) BauGB aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in der Sitzung vom ...

Bürgermeister -

Der Beschluß, den Bebauungsplan zu ändern, wurde gem. § 2 (1) BauGB am Mümlingboten ortsüblich bekanntgemacht.

Höchst, den . - Bürgermeister -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchet hat in ihrer Sitzung am .17.05.'99. beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Höchst, den Bürgermeister

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen vom 07.06.'99. bis 09.07.'99 Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 28.05.'99 im Mümlingobten ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeister

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden überpruft. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom . wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am ..

Höchst, den - Bürgermeister

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 (1) BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchet am .

Höchst, den - Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 (3) BauGB und § 5. HGO am 7. 9.9.9... im Mürglingboten orteüblich bekanntgemacht.

Höchst, den - Bürgermeister -

BEBAUUNGSPLAN **SHO-14**

"HASSENROTH NORDWEST"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN GEM. § 4 HENATG, VON PLANUNGSBÜRO BASAN, NEUMANN, BAUER

DER GEMEINDE

HÖCHST

OT HASSENROTH

2. ÄNDERUNG

M. 1:200

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM SETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE ANLAGEN GEM. § 87 HBO ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLA KOSTENSCHÄTZUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw. Bebauungsplan SHO 14, Hassenroth Nord/West Satzungsbeschluß gemäß § 10,

Bekanntmachung

Baugesetzbuch Gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom

Der Gemeindevorstand

27.4.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht: Die Gemeindevertretung hat am 6.9.1999 den Bebauungsplan als Satzung (gemäß § 10 Baugesetzbuch) beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt: Im Norden durch die südliche und östliche Grenze der Parzelle 117, von der »Helmut-Erb-Straße», danach von der westlichen und südlichen Grenze der Parzelle 112,

 im Osten von der »Otzbergstraße«, - im Süden von der »Straße am Berg«

und im Westen von der Straße »Zum Herrgotts-Der Bebauungsplan einschließlich der zugehöri-

gen Begründung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde (Zimmer 105) während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung aus.

Auf § 44 BauGB Abs. 3 und 4 - Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsinsprüche - wird hingewiesen Gemäß § 215 (1) BauGB ist eine Verletzung von Ver-

fahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Mängel der Abwägung sind innerhalb von sieben Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntma chung in Kraft. Höchst i. Odw., den 7.9.1999 Hulling Both Guth, Bürgermeister

BP017-01

M. 1:1000

DIPLOMINGENIEURE LÖHR UND WIEDENROTH RCHITEKTEN - STADTPLANER

SCHEPP ALLEE 47, 64295 DARMSTADT TELEFON (06151) 36 62 0

BEARBEITER: KRIEGSMANN

DATUM 20, 4, 99